

FU Berlin FB Erz.wiss. u. Psychologie	Diplomstudiengang Psychologie	Prüfungsbüro 2 (Diplom) Mo u. Fr 10-12, Mi 15-16	Stand: 21.10.2004 Tel: 838 54813/Fax: 838 52966
--	----------------------------------	---	--

Merkblatt für mündliche Diplomprüfungen

1. Aufteilung der Diplomprüfung

Bei optimaler Nutzung der angebotenen Prüfungsmodule ergibt sich für die Diplomprüfung folgende Verteilung:

1 vorgezogene Prüfung (zählt nicht als Staffe)	Diplomarbeit	1. Teil der Staffelp Prüfung beliebige Anzahl von Prüf.	2. Teil der Staffelp Prüfung restliche Anzahl der Prüf.
--	---------------------	---	---

Das Semester zwischen dem 1. u. 2. Teil der Staffelp Prüfung wird für die Prüfungsvorbereitung genutzt und für den Besuch von Lehrveranstaltungen, die nicht zum Pflichtminimum (64 SWS in festgelegter Aufteilung) gehören.

Die stressigste Form der Diplomprüfung ist auch möglich:

Diplomarbeit	7 mündliche Prüfungen
--------------	-----------------------

2. Vorziehen einer Fachprüfung (freiwillig)

Frühestens nach dem ersten Hauptstudiumssemester kann eine mündliche Prüfung vorgezogen werden, zu der nur die Zulassungsbedingungen für diese eine Prüfung erfüllt sein müssen: Vordiplom, ein Sem. Hauptstudium, 8 SWS in diesem Fach, 1 Leistungsnachweis im angemeldeten psycholog. Fach, Nachweis der aktuellen Immatrikulation im Diplomstudiengang Psychologie an der FU Berlin (Bedingungen der nichtpsycholog. Wahlpflichtfächer s. Liste dieser Fächer).

3. Staffelp Prüfung

Bei der Staffelp Prüfung werden die mündlichen Prüfungen auf zwei aufeinander folgende Prüfungsdurchgänge verteilt, wobei alle Zulassungsvoraussetzungen für die gesamte Diplomprüfung am Zulassungstermin für den 1. Teil der Staffelp Prüfung erfüllt sein müssen.

4. Terminstruktur (s. Terminplaner des jeweiligen Semesters)

Was ist wann?	im SoSe	im WS
Vorbesprechung mit den PrüferInnen	Mitte April bis Mitte Juni	Mitte Okt. bis Mitte Dez.
Anmeldung zur Prüfung, s. Terminplaner	Anfang Juni	Anfang Januar
Zulassung/Ausschlussfrist	letzter Vorlesungstag	letzter Vorlesungstag
Mitteilung der Termine	Mitte August per Post	Ende 1. Märzwoche per Post
Zeitspanne der Prüfungen (Blockprüfungen)	Mitte Sept. bis Mitte Okt.	Mitte März bis Mitte April

Die Zulassung erfolgt bei kompletten Unterlagen automatisch, wird aber erst zusammen mit den Prüfungsterminen schriftlich mitgeteilt. Die Prüfungstermine werden nach organisatorischen Gesichtspunkten festgelegt. **Auf den Zeitpunkt der Prüfung und auf die Wahl von Protokollierenden hat d. Kand. keinen Einfluss.**

5. Prüfungsfächer

- Arbeits- u. Organisationspsychologie
- Pädagogische Psychologie
- Klinische Psychologie
- Diagnostik und Intervention
- Evaluation und Forschungsmethodik
- Forschungsbezogenes Wahlpflichtfach
- Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach

6. Ordnungsgemäßes Studium (Pflichtminimum)

Gemäß Studien- und Prüfungsordnung beträgt die Studienzeit in der Regel neun Semester und teilt sich auf in einen viersemestrigen ersten und einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt. Mit Ausnahme des Diplomarbeitsemesters sieht die STO in den §§ 11 und 15 den Besuch von 16-20 SWS pro Semester vor. Laut Beschluss des Prüfungsausschusses (1996) beträgt die Mindestzahl der pro Semester zu besuchenden Lehrveranstaltungen 16 SWS. Die Verteilung der SWS über die Hauptstudiumssemester bis zu den Prüfungen kann individuell gehandhabt werden. In jedem psycholog. Prüfungsfach muss ein Leistungsnachweis erworben werden. In jedem Prüfungsfach müssen mind. 8 SWS belegt werden und zusätzlich mind. 8 SWS in Praxisintegrierender Lehre. Innerhalb der 8 SWS in Praxisintegrierender Lehre müssen über insgesamt 4 SWS Teilnahme­scheine in zwei verschiedenen Anwendungsfächern vorgelegt werden (z.B. 2 SWS Klin. Psych., 2 SWS AuO). Im gewählten forschungsbezogenen Wahlpflichtfach müssen 8 SWS in diesem gewählten Fach belegt und innerhalb dieser 8 SWS ein Leistungsnachweis erworben werden. Bedingungen der nichtpsych. Fächer s. Prüferliste.

7. Leistungsnachweise (erfolgreiche Teilnahme)

Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß DPO 1989 § 16 (4) setzt eine im allgemeinen schriftliche Eigenleistung der Stud. voraus. Diese Leistung kann in der Abfassung eines Referats, in einer Klausur oder in einem spezifischen Arbeitsbericht bestehen. Art, Umfang und Anforderungen des jeweils erforderlichen Nachweises sind vor Beginn der LV bekannt zu geben.

8. Vorbesprechungen und Prüferwahl

Zu jeder mündlichen Prüfung soll eine Vorbesprechung gehören. Die Form der Vorbesprechung (Einzel-, Gruppengespräch oder Darstellung der Anforderungen in der Lehrveranstaltung) ist den Prüfenden überlassen. Am Ende der Vorbesprechungen muss eine eindeutige Zusage der Prüfenden an d. Kand. stehen.

9. Zulassungsvoraussetzungen

- Diplomarbeit (3 Exemplare in endgültige Fassung im Prüfungsbüro abgegeben)
- Diplomarbeitsschein (s. unter Punkt 10)
- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums (s. unter Punkt 6)
- sechs Scheine über erfolgreiche Teilnahme (LN) in je 1 Seminar pro psychologischem Prüfungsfach
- zwei Scheine über Teilnahme an je einer praxisintegr. LV in zwei verschiedenen Anwendungsfächern
- Studienbuchseiten des Hauptstudiums (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)

Für die Zulassung erforderliche **Formulare** (Anmeldeunterlagen)

- Anmeldeformular
- LV - Formular (Pflichtminimum an Lehrveranstaltungen im Hauptstudium: 64 SWS, 8 SWS pro Fach+PL)
- Diplomarbeitsschein (mit den Unterschriften von Erst- u. ZweitgutachterIn)
- PrüferInnenschein (Namen der PrüferInnen eintragen)
- Karteiblatt (linke Seite ausfüllen)
- Erfassungsbeleg zum BAföG-Teilerlass, Kopie des letzten BAföG-Bescheides, **falls zutreffend**

10. Diplomarbeitsschein

Das ist ein Formular für die Bewertung der Arbeit mit mindestens ausreichend durch beide Gutachter. **Voraussetzung** für die **Vergabe** des Diplomarbeitsscheins sind die im **Prüfungsbüro 2** abgegebenen 3 Exemplare der Arbeit in endgültiger Fassung gedruckt und gebunden (Beschluss des Diplomprüfungsausschuss).

11. Mündliche Prüfungen

Die Einzelprüfung dauert pro Fach und Kand. 25 - 35 Minuten. Sie wird von e. Beisitzer/in protokolliert. Gruppenprüfungen bis zu 3 Kand. insgesamt sind möglich. Bei Zustimmung d. Kand. können Studierende als Zuhörer zugelassen werden. Diese Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Zwischen den einzelnen mündlichen Prüfungen sind immer zwei prüfungsfreie Tage garantiert. Zwei Prüfungen in einer Woche sind also durchaus normal.

12. Erkrankung und Umbestellung

Wer wegen akuter Erkrankung einen Prüfungstermin nicht einhalten kann, muss bitte so früh wie möglich im Prüfungsbüro II Bescheid geben (8.30-16.00 Uhr, Tel: 838 54813) und eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mit Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit umgehend nachreichen. Um die Lücken, die durch Krankmeldungen im Terminplan entstehen, aufzufüllen, werden Kand. vom Prüfungsbüro zu einer früheren Uhrzeit vorbestellt. D. letzte Kand. rückt als erste/r vor. Der Prüfungstag ist deshalb kein Lerntag.

13. Nichtwahrnehmen eines Prüfungstermins

Mit dem Zulassungstermin (Mitte Juli und Mitte Februar) ist das Prüfungsverfahren für mündliche Prüfungen eröffnet. Laut Prüfungsordnung gilt eine Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet, wenn d. Kand. ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Ausnahme: Krankheit s.o.) oder nach Beginn einer mündlichen Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Liegen triftige Gründe vor, müssen sie unverzüglich schriftlich mitgeteilt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses akzeptiert werden.

14. Zeugnis

Die Kand. werden gebeten, sich ca. zwei Wochen nach der letzten mündlichen Prüfung im Prüfungsbüro nach dem Zeugnis zu erkundigen. Zeugnis, Urkunde und die eingereichten Unterlagen werden gegen Unterschrift im Prüfungsbüro II abgeholt.

15. Wiederholung von Prüfungen zur Notenverbesserung (seit SoSe 98)

ist möglich für Studierende, die die gesamte Diplomprüfung im Prüfungsdurchgang am Ende ihres 9ten Fachsemesters abgeschlossen haben, im Ausnahmefall am Ende des 10. Fachsem. (s. Infoblatt).